

# **Satzung der Evangelisch-lutherischen Apostel-Gesamtkirchengemeinde Osnabrück**

Vom 29. April 2025

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Jakobus und Petrus in Osnabrück wollen ihre Zusammenarbeit intensivieren und – mit dem Ziel einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft und der Ausstrahlung in die Stadtteile – ihre personellen, räumlichen und materiellen Ressourcen bündeln.

Zu diesem Zweck haben die Kirchenvorstände der beiden Kirchengemeinden die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ohne Ortskirchenvorstände beschlossen

## **§ 1**

### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Apostel-Gesamtkirchengemeinde Osnabrück“. <sup>2</sup>Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz in Osnabrück.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Jakobus-Kirchengemeinde Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Petrus-Kirchengemeinde Gretesch-Lüstringen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. <sup>2</sup>Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. <sup>4</sup>Die Gesamtkirchengemeinde verfügt über je eine Predigtstätte in Schinkel-Ost und in Darum-Gretesch-Lüstringen.

## **§ 2**

### **Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde**

Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich.

### § 3

#### **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde und die Ortsgemeinden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend. <sup>2</sup>Weitere Regelungen für die Zusammenarbeit gibt sich der Gesamtkirchenvorstand in einer Geschäftsordnung.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortsgemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

### § 4

#### **Haushalt und Finanzierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Kapitalvermögen der Ortsgemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. <sup>2</sup>Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortsgemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. <sup>2</sup>Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortsgemeinde zu verwenden. <sup>3</sup>Sollen Erlöse nicht in der die Erlöse erzielenden Ortsgemeinde verwendet werden, ist dies abweichend von § 44 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes zu beschließen.
- (3) Das Stiftungskapital der unselbstständigen Stiftung „Petrus-Stiftung“ wird als Treuhandvermögen auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen.
- (4) Die Grundstücke verbleiben bei der jeweiligen Ortsgemeinde.

### § 5

#### **Freiwilliges Kirchgeld**

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortsgemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

### § 6

#### **Satzungsänderung**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## § 7

### **Aufhebung**

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder die Ortskirchengemeinden zusammenlegen.
- (2) <sup>1</sup>In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. <sup>2</sup>Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder von Abs. 2 abweichende Regelungen treffen.

## § 8

### **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

